

Das Landgericht Voral

Von FERDINAND HUTZ

Im 12. und 13. Jahrhundert waren die Landtaidinge oberstes Gericht in der Steiermark. In einer Versammlung der Grundherren wurden öffentliche Angelegenheiten besprochen, Zwistigkeiten beurteilt und Bußen erkannt. Sie wurden dann durch die Hoftaidinge als Adelsgerichte verdrängt, in denen der Oberste Landrichter in Vertretung des Landesfürsten den Vorsitz führte.

War nämlich vorerst das Reichsoberhaupt, an dessen Stelle in den österreichischen Ländern der Herzog trat, Herr und Verwalter jeder Gerichtsbarkeit, so folgten bald Perioden, in welchen die Landesfürsten ihre Hoheitsrechte an andere übertrugen. Diese Wandlung und zugleich Zersplitterung der Gerichtsbarkeit wurde noch gefördert durch die Exemptionsprivilegien der Immunitätsgebiete und durch die stärkere Betonung der grundherrlichen Rechte.

Die Landgerichte waren für die Gerichtsinsassen in Zivil- und Strafsachen zuständig. Im 12. und 13. Jahrhundert vergab der Landesfürst umfangreiche Teile der einstigen Grafschaftsgerichte an besonders verdiente Herren. Die Zersplitterung der Gerichte nahm immer mehr zu, so daß die Zahl der Landgerichte als Hoch- und Blutgerichte, der Hofmarken und Burgfriede als Niedergerichte im 16. Jahrhundert nicht weniger war als im 18. Jahrhundert. Seit Kaiser Maximilian I. zeigte sich zwar das Bestreben, die Gerichtsbarkeit wieder in eine gewisse Abhängigkeit von den Landesfürsten zu bringen, aber die Grenzen der durch Aufteilung der alten Grafschaften entstandenen Landgerichte erhielten sich ziemlich unberührt bis zum Jahre 1849, und erst zu diesem Zeitpunkt wurde die Gerichtsbarkeit wieder als ausschließlich staatliches Hoheitsrecht erklärt.

In den Patrimonialgerichten übten die Grundherren die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen aus. Der Grundherrschaft unterstand auch das Marktgericht, wenn es sich um einen nicht landesfürstlichen Markt handelte. So unterstand auch der Markt Voral von seinem Ersten bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaften und des Untertanenverbandes im Jahre 1848 der Grundherrschaft oder dem Dominium des Chorherrenstiftes Voral und war daher ein Munizipalmarkt, bis im Jahre

1848 der Unterschied zwischen landesfürstlichen und Munizipalmärkten durch die Einführung der neuen Gerichte und Behörden verschwand. Die Grundherrschaft des Stiftes, respektive des Propstes als Repräsentant des Stiftes, läßt sich schon aus der Stiftungsurkunde des Markgrafen Otakar III., 1163 Dezember — Fischau, erweisen, in welcher ausdrücklich gesagt wird, daß das ganze „praedium Vorowe“ innerhalb der angegebenen Grenzen, also alles, was zwischen den beiden Bächen Vorau und Lafnitz gelegen ist und zum Eigengut des Markgrafen gehörte, „nach unserem Willen als freies Eigentum zum Unterhalt der Vorauer Brüder“ dienen soll¹. Dazu wurde das Stift noch steuer-, zoll- und mautfrei erklärt. Die Schirmvogtei über dasselbe aber, das war das Recht, das Stift in Rechtssachen zu vertreten, behielt sich Otakar III. für sich und seine Nachfolger vor. Allerdings scheinen die Vorauer Propste die niedere Gerichtsbarkeit — sei es auf Grund eines landesfürstlichen Privilegs oder sei es auf Grund einer rechtsbildenden Gewohnheit — bald selbst in die Hand genommen und innerhalb eines Gebietes ausgeübt zu haben, das sich ungefähr mit der heutigen Pfarre Vorau deckt (ausgenommen davon die Gemeinde Reinberg, die der Grundherrschaft und dem Landgericht Thalberg unterstand).

Das Recht, über Malefizpersonen zu erkennen, das heißt, über todeswürdige Verbrechen zu richten, hatte das Stift vor 1517 nicht. Dieses Privileg konnte aber Propst Koloman (1508—1518) von Kaiser Maximilian, von dem er auch für den Markt Vorau die Abhaltung zweier Jahrmärkte bewilligt bekam, erwirken. Er beschaffte somit zu den vorhin erwähnten wirtschaftlichen Vorteilen ein sowohl für das Stift wie auch für den Markt gleich wichtiges Privileg, das die Abhängigkeit vom Hartberger Landgericht empfindlich schmälerte. In Landgerichtssachen unterstand nämlich das Stift samt dem Markt Vorau ursprünglich dem Hartberger Stadtrat, welcher jedoch teils wegen der Entfernung, teils wegen der Feindseligkeit des Stadtrichters zu Hartberg, dem Vorau bisher unterstand, gegen das Stift eine einseitige Justiz ausübte und so zuweilen manch peinliche Fälle, die sich auf den Jahrmärkten des Marktes bei dem zur damaligen Zeit sehr rege gehandhabten Lodenhandel ereigneten, ungestraft dahingehen ließ, wodurch der Mutwillen der Ungestraften noch gesteigert wurde. Aus diesem Grund sowie durch seine ständige Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung suchte Propst Koloman bei Kaiser Maximilian um Verleihung des Landgerichtes mit

¹ Stiftsarchiv Vorau (= StA Vorau), Orig.-Pgt.-Urk. m. Sg., Nr. 2; Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I, Nr. 479; F. Posch, Das Ausstattungsgut des Stiftes Vorau. In: ZHVSt. 51 (1960), S. 27 ff.

Stock und Galgen an und erhielt die Gewährung seiner Bitte durch Urkunde 1517 Oktober 10 Baden².

So wurde dem Stift und Markt Vorau das „Hallsgericht, Stok unndt Galgen, als weit desselben Markts Burgfrid begriffen ist“ aufgerichtet und den „Pan daselbst über das pluet zu richten zu haben“ verliehen. Zwar brachte dieses Privileg keine völlige Loslösung vom Hartberger Landgericht mit sich, denn bei einem Malefizfall mußten an den Gerichtsverhandlungen in Vorau der Stadtrichter und zwei geschworene Ratsbürger der landesfürstlichen Stadt Hartberg auf Kosten des Marktes teilnehmen, aber im gesamten gesehen war damals die schon seit langem angestrebte Unabhängigkeit erreicht worden. Ja, die von Propst Koloman in seinem Bittgesuch vorgebrachten Klagen über die schlechte Obwaltung des Hartberger Richters im Vorauer Gebiet wurden vom Kaiser so ernst genommen, daß sie sogar bei der Ausstellungsurkunde ihre Beachtung fanden. Um nämlich eine rasche Aburteilung eines vom Vorauer Propst an den Stadtrichter gemeldeten Falles zu gewährleisten und eine längere Aufschiebung zu verhindern, wurde dem Propst das Recht gewährt, vom Hartberger Richter alle durch dessen Säumnis entstandenen Unkosten einzuholen. So wurde Vorau der Sitz eines Landgerichtes, und dem folgenden Propst Stefan Felner (1518—1534) bestätigte König Ferdinand I. das Landgericht auf das Neue durch Urkunde 1523 Mai 22 Wiener Neustadt³.

Die landgerichtliche Zuständigkeit umfaßte ein geschlossenes Gebiet, das Landgericht genannt, worin ihm die Vorauer Untertanen unterstanden. Streusiedlungen anderer Gerichtsherrschaften, sogenannte Enklaven, gab es nicht, es sei denn, daß das Vorauer Landgericht bei unter fremder Jurisdiktion stehenden Untertanen hilfswise einschreiten mußte. Darüber hinaus erstreckte sich die Gewalt des Landgerichtes auf die Streusiedlungen in anderen Herrschaften. Diese verwickelten Verhältnisse konnten nur langjährigen Anwälten vertraut sein, gerade so wie die Landgerichtsgrenzen, von denen uns leider keine genaue Beschreibung vorliegt. In der Beantwortung der 48 gedruckten, vom Geheimrat Raimund Grafen von Vilana Perlas de Rialp an alle Landgerichte im Jahre 1760 ausgegangenen Fragen schreibt der Stiftsanwalt und Land-

² StA Vorau, Orig.-Pgt.-Urk. m. Sg., Nr. 299, Um die Verleihung des Landgerichtes bemühte sich auch schon vorher zweimal Propst Leonhard von Horn (1453—1493), der sich bei Kaiser Friedrich III. wegen der Eingriffe des Hartberger Richters Lorenz Rauchhösl in stiftische Freiheiten beschwerte und den Kaiser wie „vormahn“ nochmals mit „allen diemüthigen vleiß“ bat, „er woll dem gottshauß dasselbig gericht gnädiglich geben, dan das gottshauß solcher unbilllicher Ingriff und Beschwörung vertragen sey“ (Schuber 98).

³ StA Vorau, Orig.-Pgt.-Urk. m. Sg., Nr. 305.

gerichtsverwalter Josef Hausbauer in seiner Rückantwort, daß das Landgericht Vorau, „welches klein und nur den hiesigen Marckt samt Burgfried begreiffet, so in der länge 2 stund, auch in der breite nicht viel darüber ausmachtet. Dazu ist auch noch der privilegierte Burgfried Vestenburg gehörig, dessen Distrikt sich in der gleichen Größe erstreckt“⁴.

Eine weitere, schon etwas genauere Angabe der Landgerichtsgrenzen findet sich in einem „Extract aus den Mauth-Tariffa im Landgericht Vorau, die weite betreffend: Erstlichen von Voraw auß biß auf Raifbach an der Laffniz ein meil. — 2. Vorabach biß gegen Wenigzell an der Läfnitz ein meil. — 3. Nacher Minichwald eine starke stundt. — 4. An daß Weissenbächl eine halbe stundt. — 5. Biß an den Stainbach oder Tremelmühl eine gute stundt. — 6. Fehrsers von Vorav biß an das Filzgemöß, so die Gräzerstrassen ist 3 stundt und 7. biß auf den Sattl gegen Pöllau 2 stundt“.

Das Vorauer Landgericht grenzte also im Westen durch die obere Lafnitz an das Pöllauer Landgericht, im Norden und Osten durch die Lafnitz, den Raifbach und den Weißenbach an das Thalberger-Friedberger Landgericht, durch den Voraubach und den Steinbach an das Hartberger und im Süden durch den Masenberg an das Neuberger und Pöllauer Landgericht.

Aus dieser Umrandung läßt sich nun ziemlich genau ersehen, daß der Bezirk, über welchen sich die landgerichtliche Jurisdiktion des Anwaltes, respektive des Propstes, erstreckte — der Burgfried des Marktes —, sich annähernd mit den Grenzen der heutigen Pfarre Vorau deckt. Lediglich die Gemeinde Reinberg, die dem Landgericht Thalberg unterstand, sehen wir durch den Weißenbach abgetrennt.

Da der Propst von Vorau wohl Inhaber des Landgerichts war, aber sich verständlicherweise nicht um dessen volle Verwaltung annehmen konnte, erscheint als der vom Stift autorisierte Gewaltsträger und Verwalter des Landgerichtes der *Stiftsanwalt* und nicht der Marktrichter! Zur Verwaltung der eigenen Herrschaft bestellte nämlich das Stift ein weltliches Organ, welches nachweislich schon im 16. Jahrhundert Anwalt genannt wurde. Er war auch Gewaltsträger der stiftischen Grundherrlichkeit, nicht bloß in bezug auf die ländlichen Untertanen, sondern auch über die Bürger des Marktes. In dessen Ressort gehörten auch die Eheverträge, die Verlassenschaftshandlungen und Verteilungen, die Schätzungen, die Inventuren und die Rechtsprozesse der Untertanen.

⁴ StA Vorau, Sch. 156, Heft 1. Vgl. auch die Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, I. Abteilung, 1. Teil (von Richter-Mell, Strnad, Pirchegger), Wien 1917², S. 252.

Wurde ein Delinquent eingezogen, so wurde unter Beiziehung eines Advokaten und zweier Ratsbürger das „gütliche Examen“ durchgeführt, welches aber unter dem Namen des Landgerichtsverwalters eingereicht wurde. Aus dem Landgerichtsprotokoll⁵, das über den Zeitraum von 1750 bis 1784 28 aufgenommene Untersuchungen und Verhöre verzeichnet, ist auch ersichtlich, daß das Examen vom Landgerichtsverwalter im Beisein des stiftischen Kanzleischreibers, der alles zu Papier brachte, und des Markttrichters oder mehrerer Ratsbürger als Beisitzer abgeführt wurde. Wenn der Fall aber einer weiteren Untersuchung bedurfte, wurde er nach Graz weitergegeben, von wo dann die weiteren Anweisungen erteilt wurden. Sofort bestraft wurden die delicta minora laut der steirischen Banngerichtsordnung, während die peinlichen Landgerichtsfälle nur unter Beiziehung eines kaiserlichen Bannrichters abgeurteilt werden konnten. Die Verwaltung des Landgerichtes scheint das Stift aber gelegentlich auch dem Markttrichter übertragen zu haben, weil die beiden Markttrichter Andreas Putschauer 1689 und Wolf Andre Nägerl in offiziellen Schriftstücken als Markt- und Landgerichtsverwalter unterfertigt getroffen werden. Wenn sich diese zuweilen eigenmächtig oder mit Vorwissen des Stiftes in minderen Landgerichtshändeln der Sache annahmen und sich deshalb Landgerichtsverwalter nannten oder schrieben, so geschah es unrechtmäßigerweise, denn es stand ihnen keine Landgerichtsjurisdiktion oder das Landgericht selbst zu, wie die Bürger im Prozesse des Jahres 1743 behaupteten. Kaiserin Maria Theresia sagt in der Entscheidung des vorgenannten Prozesses ausdrücklich: „Das Landgericht und die Maut dem Markte anzuvertrauen, finden wir nicht für ratsam“ und erklärte, „die Anwälte sollen die Nieder- und Obergericht Gerechtsame tam quoad commodum, quam quoad onus ausüben. Der Markt ist vermög der Marktordnung nur auf die Aufsicht über Wirtschaftsangelegenheiten und die Erhaltung guter Sitten angewiesen und beschränkt“⁶.

Daß hinfort auch von seiten der Bürger keine Bedenken mehr erhoben wurden, zeigt die eindeutige Bezeichnung des Anwaltes als Landgerichtsverwalter im Marktprotokoll anläßlich der Hinrichtung des Josef Zeller im Jahre 1766. Dort heißt es, daß auf der Schranne ein Tischchen

⁵ StA Vorau, Handschrift (Hs.) 161. Außer den in diesem Landgerichtsprotokoll aufgezeichneten 28 Strafprozessen finden sich im Stiftsarchiv noch die vollständig vorhandenen Akten über 21 weitere Prozesse aus der Zeit von 1770 bis 1789 in den Schubern 156 bis 160. Als am 13. Dezember 1746 aus Anlaß des zwischen Stift und Markt wegen vermeintlich entzogener Privilegien entstandenen Rechtsstreites von einer Kommission alle den Markt betreffenden Dokumente besichtigt wurden, gab man den Bestand der Landgerichtsakten „in 29 Stuckhen“ an, von denen leider keines erhalten blieb (Sch. 99).

⁶ StA Vorau, Sch. 98.

mit drei Sesseln stand: der mittlere für den Bannrichter, der rechte für den Grazer Advokaten und der linke für den „H. Canzley Verwalter alß landgerichts Verwalter“⁷.

Als Grund- und Schutzherrschaft hatte das Stift Vorau das Recht, dem Markte eine Verfassung zu geben, und setzte daher an die Spitze der Bürgerschaft einen Marktrichter mit mehreren Ratsbürgern, welche einen nicht organisierten Magistrat bildeten, weil sie die Justiz nie selbst verwalteten. Auch weil beim Magistrat nie eine in Rechtssachen geprüfte Person als Bürgermeister, Rat oder Syndikus angestellt war, sondern der Markt stets dem Ortsgerichte seiner Schutzherrschaft unterstand.

Dieser nicht organisierte Magistrat oder Marktvorstand setzte sich zusammen aus einem Richter und zwölf Ratsbürgern⁸ („der Gmain Burger Rath“) sowie aus vier Führern, wegen ihrer Zahl „Vierer“ genannt. Diese waren Ausschußmänner, welche gleichsam als Vermittler zwischen der Gemeinde und dem Rat letzterem die Wünsche und Anträge der ersten vorbrachten, auch sonst weniger wichtige Marktämter zu besorgen hatten und die ersten nach den zwölf Ratsbürgern waren.

Der Marktvorstand hatte vor der Einführung der Bezirksobrigkeiten unter Kaiser Josef II. je nach dem Zugeständnis der Schutzherrschaft einen weiteren oder engeren Wirkungskreis und stand bei der Gemeinde in nicht geringem Ansehen. Nach der Einführung der Bezirksobrigkeiten wurde sowohl die Wahl des Marktrichters sehr beengt, indem die Bürger aus drei vom Bezirkskommissär vorgeschlagenen Kandidaten einen auf drei Jahre wählen mußten, als auch der Wirkungskreis des Marktvorstandes sehr geschmälert, so daß sich das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die ökonomische Seite verlagerte. Alles übrige zogen die Bezirkskommissäre in den Bereich ihrer Amtierung.

Eine genaue Einsicht in die Verfassung des Marktes Vorau von alters her gewährte die „Pollicey- unnd gemaine Marckthordnung“, auch „Bannbuch“ genannt, welche Propst Benedikt von Perfall (1594—1615) als Schutzherr gemeinschaftlich mit dem Marktvorstande im Jahre 1603 „zur erhaltung guetter burgerlicher Sitten, Ordnung, Frid unnd Einigkeit“ herausgegeben hat und welche bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts als Gemeinenorm im Markte Vorau in Wirksamkeit blieb⁹. Sie ist

⁷ Marktprot., S. 461.

⁸ Diese führten immer den Namen Ratsbürger und wurden nie als Ratsherren bezeichnet, außer in der Marktordnung von 1603.

⁹ Vollkommen abgedruckt bei Bischoff—Schönbach, Steirische und Kärnthische Taidinge, Wien 1881, S. 110—119. Diese Polizei und Marktordnung dürfte Propst Benedikt vom Stift Pöllau übernommen haben, da sie mit der vom Propst Christoph Trüchel gemeinschaftlich mit dem Marktvorstand am 13. April 1547 herausgegebenen Markt- und Polizeiordnung im Wortlaut übereinstimmt. Vgl. dazu auch Alfons Egler, Geschichte des Marktes Pöllau in Steiermark, Graz 1893, S. 44 ff.

im Stiftsarchiv in mehreren Abschriften vorhanden und enthält neben anderen Bestimmungen auch eine genaue Regelung der Bestellung des Marktrichters.

Demnach schlugen Rat und Gemeinde der Herrschaft jene Personen vor, aus denen der neue Richter gewählt wird, welcher hierauf von der Herrschaft für ein Jahr bestellt wird. Der Richter gelobt dem Propst oder dessen Anwalt treu und gehorsam zu sein, Obrigkeit und Gericht der Herrschaft zu handhaben, jedermann billig zu behandeln, die Bürgerschaft in guter Zucht und Ordnung zu halten, sie zu schützen und zu schirmen und dafür zu sorgen, daß den Befehlen des Landesfürsten und einer ehrsamten Landschaft im Markt und im Landgericht nicht zuwider gehandelt werde.

Nach Ablegung dieses Gelöbnisses sollen die Bürger und ihre Genossen den neubestellten Richter für das Jahr seiner Amtsführung beglückwünschen und ihm geloben, ihm in allen Sachen, welche die Herrschaft, Obrigkeit, Gericht und gemainen Marktes Notturft betreffen, beizustehen und Gehorsam zu leisten. Dem Richter soll der „Gmain Burger Rath“ zur Seite stehen, bestehend aus zwölf Mitgliedern, den Ratsbürgern oder Ratsgeschworenen, die vom Propst im Beisein und mit Wissen der Bürgerschaft jederzeit aufgenommen und abgesetzt werden können, wie es eben die Gelegenheit erfordert. Wer von denselben aber eine geheime Sache veröffentlichen würde, „ausser haimbliche Contract wider die Obrigkeit“, der kann sofort vom Rat ausgeschlossen werden.

In den folgenden Artikeln, deren die ganze Marktordnung 52 zählt, werden für das Raufen, Schlagen, Schelten beim Wein oder sonstwo, für das Weinausschenken über die Zeit, unzüchtiges Betragen, dann für Verachtung der Obrigkeit, Gotteslästerung und Schmähreden im Streite zwischen Bürgern oder Bürgerinnen, für das Beschädigen der Gründe durch das Vieh, für unrichtige Maße und Gewichte, für das Nichtreinigen der Gassen, Nichtaufstellen der Bannzäune, mutwilliges Beschädigen der Zäune usw. gewisse Geldstrafen festgesetzt, von der ein Teil dem Richter als „Wandl“ zufließt, der andere Teil aber der Bürgerlade zugute kam. Der Wirt war verpflichtet, Rumorer, Raufer und Gotteslästerer anzuzeigen, damit sie schnell abgeurteilt werden konnten. Sollte er es unterlassen, wurde er selber bestraft. Ferner war bestimmt, welches Getreide-, Schank- und Ellenmaß zu gebrauchen sei. Für die Verhinderung von Feuergefahren wurde Vorsorge getroffen, wie auch für Handwerker und Gewerbetreibende Verhaltensregeln festgesetzt worden waren usw.

Auf alles dies hatte der Marktrichter acht zu haben, daß es genau eingehalten und befolgt wurde. Der Wirkungskreis des Marktgerichtes war ansonsten örtlich, sachlich und persönlich sehr eingeschränkt. Die räum-

liche Ausdehnung des Marktes war früher durch eine deutliche natürliche Grenze, die sogenannten Bannzäune, deren Verlauf genau angegeben wird, gegen die Bauernsiedlungen kenntlich. Allerdings verlief die Grenze nicht knapp neben den Häusern, auch das den Bürgern gehörige Land mit den Häusern außerhalb des geschlossenen Marktes gehörte dazu. Sachlich oblagen dem Richter die Aufnahme der Bürger, die Verhandlungen mit streitenden Parteien im Markte, die Ausstellung von Kaufs- und anderen, den Markt betreffenden Verträgen und von Ehekontrakten, wie das in der Gemeindeganzlei aufliegende Marktprotokoll, welches mit dem Jahre 1615 beginnt und um 1832 endet, nachweist, wobei aber bei jedem einzelnen Rechtsakt, namentlich Verträgen, dabeisteht, daß sie mit „Wissen und Bewilligung der gnädigen Grundobrigkeit“ zugelassen wurden.

Laut Marktordnung von 1603 betrug die Amtsperiode des Richters nur ein Jahr, und er mußte am 27. Dezember im Beisein aller Bürger der Obrigkeit Rechenschaft ablegen, worauf die Wahl des neuen Richters vorgenommen wurde. Propst Christoph Pratsch (1681—1691) nahm aber eine Änderung der Statuten vor und traf in weiser Überlegung die Bestimmung, daß jeder Richter auf drei Jahre mit jährlicher Konfirmierung gewählt werden soll, damit er sich „per hoc triennium in Marcktsachen besser informiert mache“ und ein durch das Einkommen vielleicht etwas schlechter gestelltes Jahr durch das nächste bessere wieder kompensiert werde¹⁰. Nach Ablauf dieser Periode durfte er allerdings für das nächstfolgende Triennium nicht wieder in die Wahl gestellt werden. Sein Nachfolger Philipp Leisl (1691—1717) nahm abermals eine Änderung vor, derzufolge der Marktrichter alle Jahre am Heiligen Abend dem Prälaten sein Gericht aufsagen und ihm den Gerichtsstab zum Zeichen seiner Resignation überweisen mußte.

Den Markt- sowie den Gerichtsprotokollen und den Matrikenbüchern des Vorauer Pfarrarchives ist die lange Reihe der Marktrichter seit 1597 in beinahe ununterbrochener Folge zu entnehmen. Als einen der ältesten Marktrichter kennt man bis jetzt „Hainricus dictus Schorn, iudex in Foro“ um die Mitte des 14. Jahrhunderts, welcher einen Jahrtag stiftete, der im Stift am 7. Jänner abgehalten wurde. Die Marktrichter waren meistens erfolgreiche und angesehene Handwerker, die Klugheit und Tatkraft besitzen mußten, um sich auf ihrem Platz halten zu können. Sie waren Untertanen des Prälaten und mußten ihm, der sie im Amte bestätigte, wohlgefällig sein. Zwischen den Befehlen der Herrschaft und ihrer Beamten einerseits und den Wünschen der Bürgerschaft, die bei

¹⁰ StA Vorau, Hs. 3, S. 113.

vielen Anlässen sich einmengte, andererseits sollte er Recht sprechen und widerstreitige Interessen ausgleichen. Wie weit die Rechtssprechung nach unseren Begriffen unabhängig war, läßt sich nicht mehr genau feststellen. Die Bürger aber, die sich ihr in der Angelobung unterworfen hatten, waren mit wenigen Ausnahmen damit zufrieden. Die Richter waren Handwerker, die alle wohlhabend gewesen sein müssen, um den großen Zeitaufwand ihrer Richtertätigkeit aufbringen zu können. Juridische Kenntnisse waren nicht notwendig. Im Zweifelsfall konnte der Richter sich jederzeit an das Stift wenden, sonst genügten die bis ins Detail gehenden Bestimmungen des Bannbuches.

Nach der Marktordnung von 1603 hatten Richter und Rat jährlich nach altem Herkommen im Gerichtshaus zwei öffentliche Banntaidinge abzuhalten, und zwar „eines umb Georgi, das andre balt nach Trium Regium“¹¹. Der ganze Rat und alle im Burgfried wohnenden Bürger hatten zu erscheinen, den Bannpfennig zu erlegen und neben Rat, Vierern, Feuer-, Fleisch- und Brotbeschauern, Viertelmeistern und Baumeistern, dem Prälaten, der meistens persönlich in Begleitung des Dechanten und des Hofmeisters erschien, oder sich im Falle seiner Verhinderung durch diese vertreten ließ, des Marktes Nutz und Frommen zu verordnen und zu bestellen. Unentschuldigtes Ausbleiben wurde gepönt. Meistens wurde dann zirka 14 Tage später ein Nachtaiding abgehalten, speziell wenn von der Bürgerschaft über die Bauern Klagen laut geworden waren, was nicht selten der Fall war. Dabei ist es interessant, daß die Banntaidinge für die Bürger stets im Gerichtshaus im Markt stattgefunden haben, während die „Pauerschafft“-Banntaidinge stets im Stift abgehalten wurden. Zu diesen hatten alle zu erscheinen, um über Notwendigkeiten zu beschließen, die vorgebrachten Gravamina zu klären, Raine und Zäune zu beschauen, damit alles bei guter Ordnung bleibe.

Das Marktrichteramt war mit einigen von der Stiftsherrschaft, teils mit, teils ohne Entgelt überlassenen Rechten verbunden:

1. Ihm war die Einhebung der Maut im Markt und im Landgerichtsbezirk vom Stifte übertragen worden, die um das Jahr 1750 an die 60 fl. eintrug, wobei er aber dem Stift jährlich 32 fl. abliefern mußte.
2. Unentgeltlich genoß der Marktrichter nach alter Observanz vom Stifte das Vogtrecht bzw. Naturalabgaben, die ihm von gewissen Stiftsuntertanen geleistet werden mußten. So erhielt er von diesen zu Maria Lichtmeß und am St.-Michaels-Tag je ein Wecht Hafer und ein Huhn und am St.-Martins-Tag einen Käse im Werte eines Pfundes¹².

¹¹ Bischoff—Schönbach, a. a. O., S. 111.

¹² Bischoff—Schönbach, a. a. O., S. 111.

Das ergab, wie aus dem Zinsregister von 1708 ersichtlich ist, die nicht geringe Menge von 79 Wecht Hafer, 79 Hühnern und 41 Käse. Daß diese Menge aber trotzdem nicht den vermeintlichen Wert darstellte, zeigt die Beantwortung der 48 Punkte an den Grafen von Perlas de Rialp im Jahre 1760, wonach das Erträgnis damals bei zirka 70 Grazer Viertel Hafer war. Der Hafer war aber von so geringer Qualität, daß das Viertel kaum mit 30 kr. zu ästimieren war und vom Richter jährlich noch bis 5 fl. Fuhrlohn bezahlt werden mußten. Da er von den zirka 70 abgelieferten Hühnern noch pro Stück 1 kr. zurückzahlen mußte und jedes Huhn wegen der schlechten Qualität auch nur für 1 kr. gerechnet werden konnte, betrug für den Marktrichter das jährliche Erträgnis 31 fl. 10 kr.

3. war er neben anderen vom jährlichen Robotgeld von Amts wegen befreit.

Obwohl der Propst berechtigt gewesen wäre, jederzeit einen Richter „propria autoritate“ zu ernennen oder abzusetzen, so kam ein solcher Eingriff höchst selten und nur bei schweren Vergehen vor, wie bislang auch nur drei Fälle bekannt sind. Als nach dem Tode Kaiser Ferdinands II. 1658 die Städte und Märkte aufgefordert wurden, ihre Freiheiten zu erneuern, begehrte der damalige Marktrichter Hans Mänhart vom Stift die vermeintlich dem Markte entzogenen Freiheiten und Privilegien zurück und versammelte sich mit einigen Gleichgesinnten im Stift. Als dem Prälaten Matthias Singer, der in Klaffenau weilte, die Nachricht über diesen Aufruhr zu Ohren kam, reiste er sofort ins Stift, bezichtigte die Aufrührerischen der Untreue und war über ihr Bestreben, Unruhe in die Bürgerschaft zu bringen, sehr vergrämt. Daraufhin enthob er Hans Mänhart seines Richteramtes und setzte ohne Wahl Andreas Putschauer als neuen Richter ein. Ebenso wurden auch die Rädelsführer, die vier Viertelmänner, ihres Amtes enthoben, wobei zwei noch zusätzlich wegen ihrer ausgesprochenen Schmähungen für etliche Tage zum Holzschneiden im Stift verurteilt wurden¹³.

Diese Vorstellung von entzogenen Freiheiten verschwand nie völlig unter der Bürgerschaft und führte zu Beginn des 18. Jahrhunderts unter Propst Leisl (1691—1717) abermals zu einer ungunstigen Spannung zwischen Stift und Markt, deren tiefste Ursache der immer neu geschürte Wunsch der Bürger, nicht mehr Untertanen der Stifthserrschaft zu sein, war. Gewisse Ausdrücke nämlich, wie „unser Markt Vorau“ in landesfürstlichen Urkunden, ließen die Bürger auf den Gedanken kommen, Vorau sei ein landesfürstlicher Markt und förderten die Unmutsäußerungen der

¹³ StA Vorau, Hs. 158, fol. 197 r—198 r.

Vorauer Marktbewohner. Gleichzeitig sind 1702 auch Beschwerden über die Vernachlässigung der Pfarrkirche durch das Stift zugunsten der Stiftskirche feststellbar, mit welchen sich die Bürgerschaft an das Ordinariat wandte, um gleichzeitig gegen die neue Gottesdienstordnung, die sich unter Philipp Leisl eingebürgert habe und sämtliche Gottesdienste und pfarrliche Handlungen in der Stiftskirche konzentriere, zu protestieren¹⁴. Mit diesen Anliegen erschien daher der Marktrichter, „Kürchen Vatter“ und Fleischermeister Johann Jakob Prinz vor Philipp Leisl und begehrte mit Ungestüm die dem Markte vom Stift vermeintlich entzogenen Freiheiten zurück, wozu die „prima instantia“, das Landgericht, die Inventuren und die Maut gehörten. Nach seiner Rechtfertigung entsetzte er den nicht zur Einsicht zu bringenden Marktrichter seines Amtes, worauf die Bürgerschaft bei der innerösterreichischen Regierung eine Beschwerdeschrift einbrachte. Diese wurde von der Regierung abgewiesen, und 1707 fand der schon durch fünf Jahre andauernde Prozeß dadurch seine Beendigung, daß von der Regierung der Bürgerschaft „perpetuum silentium“ aufgetragen wurde, welches aber tatsächlich nur drei Jahrzehnte dauerte, weil diese Forderungen dann nochmals mit aller Vehemenz erhoben wurden und erst nach einem zehnjährigen Prozeß zugunsten des Stiftes ihr Ende fanden.

Ebenso ist mir, außer den Vorkommnissen des Jahres 1750, nur eine einzige Absetzung eines Ratsbürgers bekannt, die vom Prälaten Philipp Leisl am 20. August 1695 aus dem Grunde vorgenommen wurde, weil der Ratsbürger Matthias Leitner den Bürger Stephan Haberler durch grobe Injurien zutiefst erniedrigte und ihn zusätzlich noch im Gerichtshaus im Beisein des Richters „bluetrunstig“ am Kopf verletzte. Deswegen wurde ihm vom Prälaten noch die Strafe von 32 fl. aufgebürdet, welche aber auf Fürbitte des Richters auf 2 Dukaten vermindert wurde¹⁵.

Dem Marktrichter stand der Gerichtsdienner oder Gerichtsbüttel zur Seite, dessen Tätigkeit die aller Gerichtsdienner war: Zustellungen, Vorführungen, Verpflegung und Beaufsichtigung der Häftlinge, auswärtige Amtshandlungen mit dem Wachtmeister usw. Er wurde vom Stift bestellt und auch besoldet und wohnte im „Gerichtsdiennerhaus“ (heute Nr. 5), gleich neben dem Gerichtshaus. Seine Besoldung, wie sie 1615 vom Propst verordnet wurde, setzte sich aus verschiedenen Nutzungsrechten zusammen:

1. bekam er, wie auch der Richter, alle 2 Jahre vom Prälaten ein neues Kleid.

¹⁴ StA Vorau, Sch. 97; vgl. auch P. F a n k, Das Chorherrenstift Vorau, 1959², S. 168.

¹⁵ Marktprot., S. 293.

2. erhielt er vom Stift das Wochenbrot.
3. war der Zehent „auf der gmain“ sein eigen.
4. durfte er von jedem Inhaftierten 2 Groschen abfordern.
5. erhielt er das Standgeld vom Gotteshaus und vom Markt.
6. mußte er ein Trinkgeld erhalten, wenn er dem Prälaten, dessen Anwalt oder dem Richter jemanden anzeigte und jener dann für sein Vergehen um Geld gestraft wurde.
7. bezog er frei von jedem Bürger sechs „Geppel Krauth“ (Krautköpfe) und vom Stift die Rüben.

Um 1750 wurden ihm vom Stift wöchentlich 27 kr. ausbezahlt, was eine Jahresbesoldung von 23 fl. 24 kr. ergab. Dazu kam das ganze Jahr hindurch das Brot im Wert von 10 fl. 24 kr. sowie die Vergütung verschiedener Reise- oder sonstiger Unkosten.

Daß das Landgericht für das Stift kein sehr einträgliches Geschäft war, zeigt eine genaue Zusammenstellung des Landgerichtsverwalters Josef Hausbauer, der sämtliche Einkünfte und Ausgaben genau zusammenschrieb und zu dem Ergebnis kam, daß von 1749 bis 1759 die Einkünfte 311 fl. 40 kr. betragen, sich für einen gleichen Zeitraum aber die Unkosten auf 495 fl. 34 kr. beliefen¹⁶.

Die religiös-sittliche Verwilderung, die mit den Glaubenswirren des 16. Jahrhunderts zusammenhing, zeigte sich in einer starken Zunahme von Vergehen und Ausschreitungen, so daß mit besonders fester Hand vorgegangen werden mußte, um wieder Zucht und Ordnung ins aufgewühlte Volk zu bringen. Während des Bestehens des Landgerichtes pflegte man geringere Verbrechen anstatt des Kerkers oder als Zugabe zur Kerkerstrafe dadurch zu bestrafen, daß man die Schuldigen der öffentlichen Schande aussetzte und zu diesem Zwecke verschiedene Strafmittel in Bereitschaft hielt, deren die Gerichtsprotokolle folgende verzeichnen:

1. Der **P r a n g e r**, eine steinerne Säule, stand auf dem Marktplatz und diente der öffentlichen Zurschaustellung eines Missetäters. So passierte es 1775 dem Polen Philipp Frommer, der in Begleitung des Juden Josef Kirsch als herumstreichender Geldwechsler auf Anraten des Pöllauer Anwaltes in Vorau inhaftiert wurde, daß über ihn nach Ablehnung jeglicher Schuld von der Grazer Justiz folgendes Urteil gesprochen wurde: An drei Tagen mußte er je eine Stunde lang auf dem Pranger mit einer umgehängten Tafel, auf der die Aufschrift „Auß allen R:R: Teutschen Erblanden verwiesener gemeinschädlicher Mensch“ zu lesen war, zum Gespötte aller Vorbeikommenden stehen

¹⁶ StA Vorau, Sch. 156, H. I.

und wurde dann des Landes nach Ungarn verwiesen¹⁷. Dieser Pranger wurde am 10. Juli 1777 abgebrochen und in den Winkel zwischen des Platzschusters Nr. 44 und des Rußhofers Haus Nr. 45 auf der Gmain aufgesetzt. Die Kosten wurden durch die Materialien des abgerissenen Kotters im Wert von 4 fl. 3 kr. bezahlt.

2. Das **K r e u z** wurde gewöhnlich bei Unzuchtsfällen verwendet und befand sich im Marktfriedhof. So mußte 1608 Merth Gruber wegen Inzest und begangener Blutschande mit Gertrud Kräbler etliche aufeinanderfolgende Feiertage am Kreuz stehen, in der linken Hand eine Rute, in der rechten eine brennende Kerze haltend. Gertrud wurde für die gleiche Zeit in die Brechel gesperrt¹⁸.
3. Die **B r e c h e l** war ein vergitterter Kasten vor dem Marktfriedhof, in dem namentlich Ehebrecher öffentlich eingesperrt wurden. Diese Strafe blieb auch 1614 dem Bürger und Bäcker Sebastian Wunderlich nicht erspart, der der Unzucht mit seiner Dienstmagd angeklagt und zu 12 Tagen Gefängnis verurteilt sowie am folgenden Sonntag für die Dauer des Kirchganges mit der Magd in die Brechel gestellt wurde¹⁹, die 1776 vollkommen niedergerissen wurde.
4. Der **K o t t e r**, auch Narrenhäusl genannt, war ein gemauertes, freistehendes Gefängnis und wurde am 17. Juni 1777 gänzlich abgerissen.
5. Der **M a u l k o r b** war insbesondere für verleumderische Zungen bestimmt, wie die Pfeifer Waberl und die Meßner Liesl, welche 1754 von einer Bürgersfrau das Gerücht eines vollzogenen Ehebruchs verbreiteten. Da sie aber vor Gericht ihre Aussage nicht beweisen konnten, wurden sie beide auf Grund des am 4. März 1754 verhängten Urteiles mit dem aufgesperrten Maulkorb öffentlich durch den Markt geführt.

Daß natürlich neben diesen Strafwerkzeugen im Vorauer Landgericht auch noch andere Mittel Verwendung fanden, ist für die damalige Zeit wohl üblich und soll nur erwähnt werden: So wurde 1612 unter dem Anwalt Thomas Geinitz Sebastian Kern am Forsthof nach einem Ehebruch mit der Frau des Ruprecht Aigner einige Tage in „Eyßen gehalten“ und drei Tage lang in die „Sandgrube“ gelegt. Die Ehebrecherin aber wurde am St.-Thomas-Tag „in die Fidl gespannt und auf dem Hof heroben im Gottshaus an ain Seul geschlagen und also, wie lang der Gottesdienst gehret, der Welt zum Spectacul fürgestellt und der Pfarr beurlaubt worden, fürnemblich darumben, weil sie dem ernenten Wastl oft und viel

¹⁷ Marktprot., S. 490.

¹⁸ StA Vorau, Hs. 308, fol. 72 r—72 v.

¹⁹ StA Vorau, Hs. 308, fol. 78 r. 1944 waren im Rathaus noch etliche alte Handschellen, der Maulkorb und ein Halsjoch aufbewahrt.

nachgegangen und so zum Fall verursacht hat²⁰. Wie ernste Vergehen damals noch gesühnt werden mußten, zeigt das Beispiel des Thomas am Luegerhof, der 1610 einem von ihm geschwängerten Mädchen riet, das Kind zu töten. Wegen dieses Rates mußte er am folgenden Sonntag in der Früh entblößt bis auf die Unterkleider von der Priesterschaft um die Kirche geführt werden, in der einen Hand ein Kruzifix und eine brennende Kerze, in der anderen aber ein Rute haltend und während der ganzen Predigt so bei der Kanzel knien. In dieser Aufmachung wurde er noch zusätzlich in die Brechel gestellt, zwei Stunden lang am Pranger den Blicken der Menge ausgesetzt und auf zwei Jahre des Landgerichtes verwiesen.

Ansonsten waren die Arrestanten üblicherweise in den Kerkern und Zellen inhaftiert, die im oder beim Gerichtshaus untergebracht waren, betreut vom Gerichtsdienner, gelegentlich auch vom Wachtmeister und Nachtwächter. Dort wurden sie „stark gefängnust“, wurden vom Gerichtsdienner in gewissen Fällen sogar mehrmals am Tage mit Kartabätsch-Streichen bedacht und hatten bis zur Aburteilung Gelegenheit, ungestört über das begangene Vergehen nachzudenken. Ursprünglich muß sich der Arrest im Gerichtshaus selbst, in dem auch eine „Schergenstueb“ erwähnt wird, befunden haben, wie den Aufzeichnungen des Anwaltes Thomas Geinitz im Gerichtsprotokoll zu Beginn des 17. Jahrhunderts zu entnehmen ist.

1760 wird dann jedenfalls berichtet, daß sich „einige“ Zellen im Hause des Gerichtsdieners (Nr. 5) befanden, die „anderen waren gleich daneben“, wobei sich eine Zelle sogar im ersten Stock befand²¹. Gemeint ist damit das jetzige Gerichtshaus, das vom Stiftsanwalt Joachim Gundau 1650 erbaut und das „Große Haus“ oder das Herrschaftshaus genannt wurde. Aus den Akten des Josef Zeller, der im Jahre 1766 enthauptet wurde, ist nämlich auch ersichtlich, daß dieser über ein Jahr lang im großen Herrschaftshaus an Händen und Füßen gefesselt gefangen war, woraus man eindeutig den Schluß ziehen kann, daß in diesem auch die Arreste untergebracht waren. Die Zellen waren gemauert, hatten alle Fenster und waren so hoch, daß man darin aufrecht stehen konnte. Für deren Reparatur mußten vom Stift jährlich 4 bis 5 fl. aufgewendet werden. Die Hauptreparierung im Jahre 1756 kostete sogar 30 fl. Den Arrestanten wurde die Naturalkost gereicht, „wie sie auch die Dienstleute genossen“, Besuch war ihnen aber jeglicher untersagt.

330 Jahre hindurch hatte das Stift Voralpe das Recht und die Pflicht,

²⁰ StA Voralpe, Hs. 308, fol. 77 r; weitere Beispiele vgl. P. F a n k, a. a. O., S. 126 bis 130.

²¹ StA Voralpe, Sch. 156, H. 1.

bei ganz vorsätzlich begangenen großen Verbrechen „Blutkläger“ und „Blutrichter“ zu sein. Die früheste bekannte Hinrichtung im Landgericht Voralpe wird von R. Koller in seiner derzeit im Grazer Landesarchiv befindlichen maschineschriebenen Geschichte des Marktes Voralpe angeführt, wonach am 10. Dezember 1587 im „gotthaus Varra“, im Beisein des Anwaltes Wolfgang Wilhelm, des Marktrichters Mert Waldbacher, von je zwei Beisitzern aus Hartberg, Pöllau und Birkfeld sowie acht aus Voralpe, vom Bannrichter Konrad Müllich der 18jährige Martin Teibl wegen wiederholten Diebstahls zum Tode verurteilt und mit dem Schwert hingerichtet wurde. Die Kosten beliefen sich auf 23 fl. 59 kr.

Weiters wird vom Hartberger Geschichtsschreiber Johannes Simmler berichtet, daß am 17. Juli 1592 unter dem Vorsitz des Bannrichters St. Hörmann zwei Übeltäter ihrer begangenen Diebstähle halber gehenkt und schon am 23. Juli darauf ebenfalls zwei weitere geköpft und verbrannt wurden²².

Eine weitere Hinrichtung scheint im Jahre 1607 auf, in welchem am 1. Oktober Mathes Wurzer unter dem Stiftsanwalt Thomas Geinitz und dem landesfürstlichen Bannrichter Georg Schaller mit dem Schwerte enthauptet wurde. Die Kosten für diese Hinrichtung, die vom Stift getragen werden mußten, beliefen sich damals auf 25 fl. 22 kr.²³ Aus derselben Spezifikation ist auch ein noch früher ausgesprochenes Todesurteil vom 19. August 1603 bekannt, das mit „ainhöliger stimb“ durch den Bannrichter Georg Schaller, den Stiftsanwalt Jakob Schmal, den Markrichter Thomas Neuhold sowie vier Ratsbürgern über Merth Koler verhängt wurde, deren Spruch zufolge dieser dem Freimann in offener Schranne überantwortet und mit dem Rad von oben herab, mit gleichzeitiger „abstossung seiner glider“, hingerichtet werden solle. Zwar fehlen darüber weitere Aufzeichnungen, doch besteht kein Grund, an der tatsächlichen Ausführung des Urteils zu zweifeln.

²² J. Simmler, Die Geschichte der Stadt, der Pfarre und des Bezirkes Hartberg, Hartberg 1914, S. 248. P. F a n k, a. a. O., S. 186—188, führt nur vier Hinrichtungen an. Wie hoch sich die Zahl der im Landgericht Voralpe vollstreckten Todesurteile beläuft, kann nicht gesagt werden. Daß man aber auf keinen Fall an einer genau abgegrenzten Zahl mit Sicherheit festhalten kann, ist ganz offensichtlich durch das gänzliche Fehlen jeglichen Quellenmaterials aus dem 16. Jahrhundert bzw. den ersten 90 Jahren des Bestehens des Landgerichtes Voralpe gegeben, für welchen Zeitraum man sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Situationen ohne weiteres so manches Todesurteil vorstellen kann.

²³ Ersichtlich aus der Spezifikation über die angefallenen Kosten (Sch. 100). Ein weiterer Beleg für diese Hinrichtung findet sich in dem vom Stiftsanwalt Thomas Geinitz im Jahre 1604 angelegten Gerichtsprotokoll der Herrschaft Voralpe (Hs. 158), in dem auf fol. 111 v von dem „öffentlichen wissentlichen und beschraytten dieb, namens Mäthl Wurtzer“ berichtet wird, daß ihm vor seiner Hinrichtung von der Witwe des Matthes am Lehen Unterschlupf gewährt und sie deshalb vom Banngericht zur Bezahlung von 150 fl. rhein. an die Obrigkeit verurteilt wurde.

Am 25. Juni 1627 wurde der 32jährige Schuster Erhard Mitteröcker durchs Schwert „inspiciente Joanne“ enthauptet und vor dem Hochgericht begraben. Durch die Hinrichtung des V. Saurer im Jahre 1631 entstanden 77 fl. 6 Sch. 12 Pfen. Kosten, während bei einer weiteren Hinrichtung im selben Jahr unter dem Bannrichter M. Niedermayer „nur“ eine Rechnung von 45 fl. 30 kr. „auferliff“. Diese Person wurde mit dem Strang gerichtet, die Leitern hernach „vom gricht geworfen und zerhackt“.

Das nächste Todesurteil wurde 1733 unter dem Marktrichter Johann Haubenwaller gesprochen und am 6. Februar 1734 vollstreckt. Dabei handelte es sich um die etwas über 20jährige Tochter des Gerichtsdieners, Katharina Rüzinger, welche mehrere Jahre mit ihren Brüdern an verschiedenen Orten herumwanderte, schließlich aber als Schwangere bei ihrer blinden und in Verpflegung stehenden Mutter im Markt Zuflucht suchte. Ohne daß sie jemandem etwas merken ließ, gebar sie abends in dem auf der Wiese stehenden Abtritt das Kind, das ihr aber „gar zu schwarz und ohngestalt vorgekhumen“, weshalb sie es „mit Zuehaltung des Näsleins und Zuedruckung des Hälsleins“ erwürgte, den toten Körper beim nahen Wasserfloß versteckte und zur besseren Tarnung mit etwas Moos zudeckte. Nach Aufkommen der Tat wurde sie längere Zeit inhaftiert und vom Bannrichter schließlich wegen des begangenen Kindermordes wohlverdientermaßen mit dem Schwert hingerichtet. Anderen aber zu einem „beyspielenden exempl“ wurde ihr Kopf auf ein neben dem Hochgericht erhöhtes Rad und die rechte abgetrennte Hand an denselben Pfahl angeschlagen²⁴.

Das nächste Todesurteil wurde über den 20jährigen, zu Passail gebürtigen, ausgelernten Müllerjungen Josef Zeller, vom Volksmund wegen seiner zahlreichen Einbrüche auch Tippl-Seppl genannt, gesprochen. Über seinen Prozeß sind wir auf Grund der noch vorhandenen Gerichtsakten sehr genau unterrichtet. Nachdem er schon über ein Jahr im großen Herrschaftshaus an Händen und Füßen gefesselt inhaftiert war, um ihm jede weitere Möglichkeit zur Flucht vorwegzunehmen und er nach zweimaligem Examen durch den Marktrichter Josef Georg Hausbauer im Beisein eines Ratsbürgers seine Schuld einbekennte, wurde über ihn am 28. Februar 1766 vom Bannrichter Carl Rieger das Endurteil gesprochen.

Bei diesem wie auch bei allen anderen Banngerichtsfällen oblag dem Marktrichter die Aufrichtung einer erhöhten Schranne (Gerichtsbühne) vor dem Gemeindehaus durch zehn hölzerne Säulen, rundherum bis auf den Eingang mit Latten vergittert, wobei die Länge 5, die Breite aber

²⁴ StA Vorau, Hs. 308, fol. 109 v—110 v.

2,5 Klafter betragen mußte. Das Holz dazu wurde gänzlich vom Stift zur Verfügung gestellt. Darinnen standen ein mit einem Teppich bedecktes Tischchen sowie drei Sessel, auf deren mittlerem der Bannrichter C. Rieger, zu seiner Rechten der Grazer Advokat und zu seiner Linken der Stiftsanwalt als Landgerichtsverwalter Platz nahmen. Zu beiden Seiten saßen in Lehnssesseln dem Delinquenten zugekehrt je sechs Ratsbürger mit dem Marktrichter als Assessoren, während der Verbrecher zwischen ihnen auf einem kleinen Bänklein seines Urteils harren mußte, welches für ihn nicht gerade günstig ausfiel: Nach Einbekenntnis seiner 18 Einbrüche, welche er nach eigener Aussage bewaffnet, durch Einsteigen und Erbrechen der Häuser, durch Fesselung, Schlagung und Bedrohung der Geschädigten und meistens zur Nachtzeit mit Hilfe etlicher Gleichgesinnter verübte, ist er „einer allerhöchsten Begnadigung unwürdig zu seyn befunden worden“ und wurde wegen seiner ausgeführten und einbekannten „Raubereyen“ dem geschworenen Freimann übergeben und von jenem beim Hochgericht durch das Schwert hingerichtet. Sein Körper wurde auf ein daneben aufgerichtetes Rad geflochten, der Kopf auch daraufgenagelt, und darüber wurde symbolisch ein kleiner Galgen mit einem herabhängenden Strick gestellt²⁵.

Zur Vollstreckung dieses Urteils mußten dem Freimann vom Marktrichter bereitgestellt werden:

Eine neue Leiter von 18 Schuh Länge, 32 Zoll Breite und einem Sprossenabstand von einem Schuh.

Ein Rad in der Höhe von 4 Schuh und der Stärke von 4 Zoll, für dessen Herstellung dem Wagner 1 fl. 15 kr. und dem Schmied für das Beschlagen 1 fl. 30 kr. bezahlt werden mußten.

Ein achteckiger Radbaum, auf welchen das Rad gestellt wurde, von 15 Schuh Länge, welcher 3 Schuh tief in der Erde eingegraben wurde.

Ein kleiner Galgen mit je 1 Schuh Länge.

Ein Stuhl, der bis zur Sitzfläche die Höhe von 2 Schuh und die Lehne die Höhe von 1,25 Schuh aufweisen mußte.

Ein Fußschemel mit 7 Stufen für das Besteigen des Wagens, mit dem der Verurteilte zum Hochgericht geführt wurde.

Ein Pfahl mit 1,25 Klafter für den Richtplatz.

Ein Brett in der Länge der Leiter, auf dem der Leib des Enthaupteten auf das Rad gezogen wurde.

Mehrere Stricke für 8 kr.

3 Fuhren Sand mußten auf den Richtplatz geführt, und die Schranne und der Richtplatz mußten von 8 Tagwerkern gleichgegraben werden.

²⁵ StA Vorau, Hs. 161, S. 27—41; Sch. 156, H. 3.

Die 12 Ratsbürger wurden für ihren Beisitz vom Richter zu einer Mahlzeit eingeladen. Kosten: 9 fl. 6 kr. Sämtliche entstandenen Kosten mußten vom Stift als Landgerichtsinhaber „bei einem Kreuzer“, wie der Marktrichter schreibt, erlegt werden.

Bei Hinrichtungen war der Marktrichter nicht nur für die Errichtung der öffentlichen Schranne und die Beschaffung der benötigten Gerätschaften, sondern auch für den bis ins Detail vorgeschriebenen Ablauf des Prozesses voll zuständig. Ihm waren die Worte, mit welchen er in der öffentlichen Schranne dem Bannrichter den Gerichtsstab übergeben mußte, genau vorgeschrieben, wovon zwei Fassungen aufgezeichnet sind. Darüber hinaus finden sich im Marktprotokoll etliche vom Bannrichter in der üblichen Form an die Beisitzer gestellte Fragen mit den darauf zu gebenden Antworten.

Daß die Abwicklung der Prozesse der Banngerichtsfälle im wesentlichen immer gleich blieb und nur geringfügigen Änderungen unterworfen war, zeigt die letzte Hinrichtung in Vorau, die 1773 stattfand.

Josef Lechner aus Puchegg, der das Weißenbäcker-Haus in Vornholz vorsätzlich und das Feichtinger-Haus in Schachen unvorsichtigerweise mit einem Tabakfeuer in Brand gesetzt hat, war am 14. Oktober vom Großen Haus Nr. 4 (heute Gerichtshaus), wo er inhaftiert war, um 9.30 Uhr von der Wacht, die durch 3 Tage täglich von 2 Bürgern gestellt wurde, in das Ristmeisterische Haus und von dort um 9 Uhr in die vor dem Haus aufgebaute Schranne geführt worden. Diese glich ihrem Aufbau nach vollkommen der vorhin beschriebenen, nur mit dem Zusatz, daß die beiden Eingänge von je 2 Wächtern flankiert waren und die Beisitzer sich aus dem Marktrichter, 8 Ratsbürgern und 3 Personen aus dem Stift (dem Anwalt und 2 Chorherren) zusammensetzten. Nach der Verurteilung durch den Bannrichter Johann Franz Haratinger wurde der Brandstifter zur Richtstätte gefahren. Auf der Fahrt dorthin saß er auf einem von 2 Pferden gezogenen Leiterwagen in der Mitte des Wagens auf einem einfachen Brett, während er von dem hinter ihm sitzenden Freimannsdieners mit einem Stricklein festgehalten wurde. Ganz rückwärts saßen 2 Chorherren auf einem mit einem Teppich überlegten Polster und leisteten dem Verurteilten im letzten Stündlein geistlichen Beistand. Eskortiert wurde dieses Gespann von 16 mit Hellebarden ausgerüsteten Bürgern, welche bei der Richtstätte, die von Robotern der Gemeinde Puchegg, aus der auch der Verurteilte stammte, gleichgegraben wurde, um den armen Sünder einen geschlossenen Kreis bildeten, in welchem jener auf einem Stuhl sitzend enthauptet wurde. Dort war inzwischen schon vom Freimann ein Scheiterhaufen aus 6 Klafter dürrer Holz, jedes Scheit mit 3 Schuh Länge, 17 Pfund Fichtenpech und 45 Garben Ritt-

stroh aufgerichtet worden, auf welchen der Leichnam vom Freimannsknecht über eine 18 Schuh hohe Treppe geschleift und verbrannt wurde. Tags darauf wurde die vorfindliche Asche vom Knecht im Beisein des Freimannes zusammengescharrt und in einer bereitgestellten Sandtruhe von 2 Pferden auf einem Wagen zum Voraubach gefahren, in den der Sand mit der Asche gestreut wurde²⁶.

Über den Ort des Hochgerichtes läßt sich aus den wenigen Aufzeichnungen auch einiges aussagen. Daß die Richtstätte im 16. und auch noch für das ganze 17. Jahrhundert vor dem gotischen Marterl neben dem damaligen Stiftsspital (heute Faustmann, Nr. 58) war, darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden. Wann sie aber von dort in den Kringwald verlegt wurde und zu welchem Zeitpunkt der Galgen in Form von zwei gemauerten Steinpfeilern im Kringwald an der früheren Straße von Vorau über die Lechnermühle nach Eichberg aufgestellt wurde, läßt sich nur schwer eruieren.

In einem Kopialbuch aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, welches auch Abschriften von Landgerichtsakten verzeichnet, ist an den Bericht über die Enthauptung der Katharina Rüzinger die Notiz angeführt: „Locus Supplicii ist gewesen bey dem spittal Creuz gleich vor dem Spital“²⁷, woraus man deutlich schließen kann, daß der Galgen im Kringwald zum damaligen Zeitpunkt noch nicht errichtet war. Auch bei dem Verzeichnis der Bannzäune und Wasserrinnen sowie der Wege und Feldtore aus dem Jahre 1706 wird vom Galgen noch keine Erwähnung gemacht, während man in einer ähnlichen Aufzählung von 1750 schon von einem „Galgentor“ auf der Kring lesen kann. Die erste Nennung des Galgens findet sich im Marktprotokoll anlässlich der Erwähnung des schrecklichen Gewitters, das am 3. August 1754 über Vorau niederging und bei dem man sechs Blitzeinschläge verzeichnete, unter anderem auch einen im Kringwald „fast neben dem Hochgericht in zwey feichten häumer“²⁸.

Diese wenigen Anhaltspunkte lassen also den Schluß zu, daß man an-

²⁶ StA Vorau, Hs. 161, S. 126—148. Marktprot., S. 487—488. Das wiederaufgebaute Weißenbäcker Haus steht heute noch. Derzeitiger Besitzer ist die Fam. Sonnleitner, Vornholz Nr. 25.

²⁷ StA Vorau, Hs. 308, 110 v. R. Koller führt in seiner Marktgeschichte als Hochgerichtsstätte den sogenannten „Eselberg“ an. Dies war ein alleinstehender Hügel oberhalb des Hauses Nr. 49, der den Hafnern als Lehmburg diente und bei dem anlässlich des Hausbaues durch Ferdinand Zeilinger im Jahre 1914 Mauerreste gefunden wurden. In diesen Mauerresten will Koller Reste des gemauerten Galgens sehen und beruft sich dabei auch auf die mündliche Aussage der ältesten Marktbewohner. Meiner Meinung nach geht Koller mit seiner Auffassung hier fehl, weil man doch eher der gleichzeitigen Notiz in Hs. 308, fol. 110 v, aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, die besagt, daß der „Locus Supplicii ist gewesen bey dem spittal Creuz gleich vor dem Spital“, Glauben schenken darf.

²⁸ Marktprot. 385.

nehmen darf, daß der Richtplatz vom gotischen Marterl vor dem Spital zwischen den Jahren 1735 und 1745 auf die Kring hinaus verlegt wurde und die beiden letzten Hinrichtungen in Vorau im Jahre 1766 und 1773 mit Sicherheit schon dort stattgefunden haben.

Der gemauerte Galgen diente nur als Symbol für die Hochgerichtsbarkeit und hat seine Funktion als Abschreckungsmittel die ganze Zeit hindurch nie verloren. Macht man einen Spaziergang und geht etwa eine halbe Stunde östlich vom Markt außerhalb der Kreuzkirche auf die Kring, sieht man heute noch zwei steinerne Pfeiler als Überreste des Hochgerichtes, die als stumme Zeugen an die im Landgericht Vorau vollstreckten Todesurteile erinnern und „der Galgen“ genannt werden²⁹.

Daß es in Zeiten vieler Kriegswirren notwendig geworden war, die Ehrfurcht vor dem Leben wachzuhalten und man die Menschen abschrecken wollte, vorsätzlich Hand an sich zu legen, zeigt sehr eindrucksvoll die damalige Handhabung der Selbstmörder, wie sie z. B. von Peter Orthofer aus Vornholz geschildert wird³⁰. Dieser begab sich am 14. Juni 1737 um 3 Uhr früh an einen unweit von seiner Behausung entlegenen Ort, hing dort seinen Rosenkranz und das Skapulier auf den Baum und nahm sich mit einem Brotmesser durch Durchschneidung des Halses das Leben. Als er um die Mittagszeit gefunden wurde, schickte man sofort um den Freimann nach Graz, der am 21. Juni in Vorau eintraf. Nach dem üblichen Zeremoniell, bei dem der Anwalt den Toten mit einem Stäblein oder einer Spitzrute berühren mußte, übergab er ihn dem Freimann mit den genau vorgeschriebenen Worten: „Diese verzweifelte Person überantworte ich dir als Landgerichtsverwalter, doch dem Landgericht und seinem gnädigen Herrn an seinem Landgericht soll Recht und Gerechtigkeit unvergeblich sein, vertilge sie zu Staub und Asche nach Landesbrauch.“ Der Freimann schleifte dann den Toten auf dem Angesichte liegend mit den um dessen Hals angemachten Strick zu dem schon aus Stroh und Holz aufgebauten Scheiterhaufen, der eine runde Form aufwies und in der Mitte oben etwas ausgehöhlt war, zog den Leichnam auf einem über eine Leiter gelegten Brett hinauf, legte ihn so, daß der Kopf gegen Sonnenaufgang gerichtet war und entzündete den Scheiterhaufen, der die ganze Nacht über brannte. Dafür mußten ihm als Taxe vom Stift 21 fl. 52 kr. ausbezahlt werden.

Obwohl, wie aus den vorhin angeführten Beispielen ersichtlich ist, die Einnahmen aus dem Landgericht die laufenden Ausgaben bei weitem

²⁹ Diese beiden, etwa 5 m hohen, sich nach oben nur ganz leicht verjüngenden Pfeiler haben die Form eines Pyramidenstumpfes, deren Grundfläche etwa 1,5 m/1 m beträgt und in einem Abstand von 5 m stehen.

³⁰ StA Vorau, Hs. 308, 111 r—111 v.

nicht decken konnten, sondern weitaus überschritten wurden und das Landgericht daher für seinen Inhaber eine finanzielle Belastung darstellte, wie auch die oben angeführte Zusammenstellung des Landgerichtsverwalters Josef Hausbauer aufzeigt, hielt sich dennoch unter der Bürgerschaft die Meinung des vom Stifte dem Markte entzogenen Landgerichtes wie auch noch anderer Privilegien aufrecht und war durch lange Zeit hindurch der Grund für eine ungute Spannung zwischen Stift und Markt. Erstmals fand diese Mißstimmung ihren Ausbruch unter dem Marktrichter Hans Mänhart, welcher sich nach Beilegung dieses Streites aber schon eine Generation später, unter Philipp Leisl, abermals wiederholte, wie schon vorhin erwähnt. Doch wie ein unter der Asche schwelendes Feuer blieb die Meinung von diesen entzogenen Privilegien unter der Bürgerschaft aufrecht, was abermals eine Generation später einige Aufwiegler ausnützten und es so weit brachten, daß Stift und Markt in einen mit großer Vehemenz geführten zehnjährigen Prozeß verwickelt wurden³¹.

So erschien am 23. April 1742 der Marktrichter Franz Pehm mit sechs anderen Bürgern beim Prälaten Lorenz Josef Leitner (1737—1769) und begehrte unter Festsetzung einer zweistündigen Frist die Freiheiten und Marktprivilegien, die das Stift unter Propst Koloman dem Markte entzogen habe. Der Propst erklärte, von entzogenen Freiheiten nichts zu wissen und warnte die Bürger vor einem unüberlegten Schritt. In ihrer Hartnäckigkeit wandten sich diese aber an die innerösterreichische Regierung mit dem Begehren, daß ihnen die gedachten Privilegien gerichtlich zurückgegeben werden mögen, wobei sie von sich aus an die Hofkanzlei am 29. Mai 1742 den Vorschlag zu stellen wagten, dem Prälaten für die Zurückerteilung der entzogenen Freiheiten bei 100 Dukaten Pönfall aufzuerlegen. Nachdem hierauf sowohl von der Wiener Hofkanzlei als auch der innerösterreichischen Regierung alles pro und kontra erwogen wurde und in den dortigen Registraturen trotz umsichtigen Nachsuchens von derlei vorgeblichen landesfürstlichen Marktfreiheiten nichts zu finden war, wurden sie nach genauer Untersuchung der Streitfrage am 3. August 1743 abgewiesen und ihnen abermals, wie schon 1705, „ewiges Stillschweigen“ aufgetragen.

Die Bürger scheinen aber das kaiserliche Urteil nicht ernst genommen zu haben, denn unter der Führung des Schlossermeisters Valentin Vittal, eines eingewanderten Ödenburgers, begab sich eine Abordnung nach Wien, von wo sie aber am 23. November 1743 unter Drohung ausgewiesen wurden. Daraufhin reichten sie bei der innerösterreichischen

³¹ StA Vorau, Sch. 98—100; vgl. dazu auch P. F a n k, a. a. O., S. 219.

Regierung sowohl gegen das Stift als auch wider die innerösterreichische Regierung einen Rekurs ein, welcher aber keine andere Wirkung zeigte, als daß das vorherige Regierungsurteil seinem ganzen Inhalt nach am 8. Mai 1745 bestätigt wurde.

In keiner Weise eingeschüchtert durch diese abermalige Abweisung wußten es die Rädelführer, vornehmlich Valentin Vittal, endlich durch ihren Agenten Pingizer dahin zu bringen, daß von allerhöchster Seite neuerdings eine unparteiische Untersuchungskommission eingesetzt wurde, die am 29. Juli 1746 in Graz tagte. Weil der Kommission dort aber nur die Abschriften von allen den Markt betreffenden Instrumenten des Stiftes, wie Urbarien, Registern, Privilegien, Kaufbriefen, Inventarien, Landgerichtsakten usw., vorlagen, entschloß man sich auf Drängen der Gegenpartei, Einsicht in die Originale vorzunehmen, und verlagerte die ganze Kommission in das Stift Vorau, wo sie vom 12. bis 23. Dezember 1746 tagte. Sie setzte sich zusammen aus den vier Kommissären Ferdinand Josef Graf von Prank, Franz Ludwig Graf von Dietrichstein, Freiherr Anton Matthias von Utschan und Anton Josef Freiherr von Hohenrain. Die Interessen des Stiftes vertraten Propst Laurentius Josef Leitner, der Hofmeister des Vorauerhofes zu Graz, Julius Gusman, die beiden Advokaten Dr. Osmez und Dr. Demark sowie der Stiftssekretär Patritius Sommersguter, während die Interessen der Bürgerschaft vom Advokaten Dr. Schrägl, vom Hofagenten Pingizer, vom Marktrichter Franz Pehm und von einigen Bürgern vertreten wurden. Das Ergebnis war für die Bürger bald so ungünstig, daß sie von den Hauptklagepunkten, wie die Nichtanerkennung der Untertänigkeit unter der Stiftsherrschaft oder die Zuerkennung des Landgerichtes, abstanden und nur eine Reihe kleinerer Beschwerden gegen das Stift erhoben, deren gründliche Entkräftigung dem Stift auch nicht schwerfiel, so daß die kaiserliche Entscheidung vom 20. November 1748 abermals zugunsten des Stiftes ausfiel und die Bürger auf Grund der allerhöchsten Entscheidung vom 27. Februar 1749 zur Bezahlung der aus dem ersten Prozeß entstandenen Kosten verurteilt wurden, während die durch die letztthin aufgestellte Kommission verursachten Kosten zu gleichen Teilen auf das Stift und den Markt aufgeteilt wurden³².

³² Die von den Bürgern vorgegebenen und auch von P. F a n k, a. a. O., S. 219, angeführten, sich an die 10.000 fl. belaufenden Prozeßkosten dürften wohl etwas zu hoch gegriffen sein, wie auch der Stiftssekretär schreibt: „Cuius fides sit penes authorem, mir aber und mehr anderen, die in sachen wissenschaft von diesem Markt haben, scheint dieses ein zehn tausendmahlig-handgreiffliche Unwahrheit zu seyn, quia nemo dat, quod non habet. Nun aber ist bekant, das sie weder in Geld, weder in Credit ein solches quantum hätten zusamben bringen können, wann sie auch den ganzen Markt dargegeben hätten. Es wird dem H. Agenten Pingizer und seinen Clienten, deren einige das mehrere zum Prozess dargestreckt, ein so grosses Quantum

Damit das Beispiel der Vorauer Bürgerschaft, sich von der Untertänigkeit der Grundherrschaft zu lösen, nicht auch bei anderen Märkten Nachahmung finden könnte, wurden von der Regierung einschneidende Strafmaßnahmen vorgenommen. Dem Schlossermeister Valentin Vittal als „Erzrädelführer“ wurde eine nicht mindere Kerkerstrafe zuerkannt, welcher er sich aber durch die Flucht nach Wien entzog, und er wurde des Landgerichtes verwiesen. Als nach einigen Monaten seine heimliche Rückkehr dem Stiftssekretär Patritius Sommersguter zu Ohren kam und dieser dessen Auslieferung an das Landgericht zur schuldigen Aburteilung forderte, wehrten sich nach „einhelligem Beschluß“ Richter, Rat, Führer und die gesamte Bürgerschaft, diesem Befehl nachzukommen, weil sie ihn als „unseren Mitbürger und Deputirten“ betrachteten und „an ihm keine schuld finden“. Weil die Regierung solch offen „bezeigte renitenz und widersezlichkeit“ nicht ungestraft hinzunehmen gewillt war³³, setzte sie anderen zur Abschreckung laut Erlaß vom 14. Dezember 1750 drastische Strafen fest:

1. Die drei „mehrist“ Schuldtragenden Matthias Prinz, Josef Haubenwaller und Josef Feyrer mußten die durch den bereits ausgestandenen Arrest entstandenen Unkosten rückerstatten, wurden für ewig des Landgerichtes Vorau verwiesen, bekamen aber für den Verkauf ihrer Immobilien einen viermonatigen Termin bewilligt³⁴.
2. Der Marktrichter Pehm wurde nach ebenfalls ausgestandenem Arrest seines Richteramtes enthoben und dessen künftig für unfähig erklärt.
3. Der Ratssenior Michael Fuchs wurde gleichfalls für immer von seiner Ratsstelle amoviert.
4. Alle übrigen Komplizen und der Inquisition verfallenen Bürger wurden für ein Jahr von allen Ämtern ausgeschlossen.

Nach diesem zehnjährigen Prozeß, der 1752 seinen endgültigen Abschluß fand, wurde das gute Verhältnis zwischen Stift und Markt niemals ernstlich gestört, bis 1848 die Aufhebung der Grundherrschaften den Bürgern die langersehnte Selbständigkeit brachte. Unter Kaiser Josef II.

nur von darumben anzusezen beliebt haben, umb hiedurch die bezahlung der halbscheid, zu welcher wir vermög letzter Resolution verhalten seyn sollen, zu vergrößern und heimitt auf diese arth sich bey dem Stüfft regressiren zu können“ (Sch. 100).

³³ Schon am 16. September 1750 erschien der Kreishauptmann Graf Webersberg mit dem Profoßen Glöggler und 6 Panduren in Vorau und führte 18 Bürger „mit Fuß eyßen geschlossen“ nach Graz.

³⁴ Nachdem von diesen drei Bürgern die für die Veräußerung ihrer Immobilien angesetzte Frist von 4 Monaten nicht eingehalten wurde, übergab die Regierung am 6. Juli 1751 deren Häuser dem Propste, sie „bono et consueto ordine“ zu veräußern, das erstandene Geld den früheren Besitzern auszuhändigen und sie des Landgerichtes zu verweisen. Das Haus des J. Haubenwaller (heute Nr. 11) wurde z. B. vom Friedberger Färbermeister Dominikus Ingruber 1752 für seinen Sohn Matthäus um 1100 fl. erstanden, und ist heute noch im Besitze dieser gleichnamigen Familie.

